



## Informationen

**BPR**

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen  
beim Regierungspräsidium Freiburg

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg

Tel.: 0761 208-6029  
Fax: 0761 208-6080  
E-Mail: BPR-BS@rpf.bwl.de

Info XIII-13

Juni 2023

In diesem BPR-Info informieren wir Sie über:

- 1. Beförderungen A14/E14 zum 1. Mai 2023**
- 2. Aufstiegslehrgang für Fach- und Technische Lehrkräfte im SJ 2023/2024**
- 3. Hinweis zur „voraussetzungslosen“ Teilzeit mit mind. 75 %**
- 4. Beteiligung des Personalrats bei Ablehnung von Teilzeitanträgen**
- 5. Teilhabegespräch der Schulleitung mit der schwerbehinderten Lehrkraft**
- 6. Bezahlung über die Sommerferien für viele befristet beschäftigte Lehrkräfte**
- 7. Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- 8. BPR-Auswärtssitzungen**

\*\*\*      \*\*\*      \*\*\*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem letzten BPR-Info hat sich einiges getan. Viele Einstellungs- und Ausschreibungsverfahren, Bewerbungsgespräche, Beförderungen, ein teilweise überraschendes Maßnahmenpaket der Landesregierung zur Unterrichtsversorgung u.v.m.. Mit dem BPR-Info möchten wir auf einige dieser Punkte eingehen und einen Ausblick ins neue Schuljahr geben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die weiteren Prüfungszeiträume und Korrekturen.

*Ihre Mitglieder des Bezirkspersonalrats Berufliche Schulen Freiburg*

Tina Stark  
Sabine Reitzig  
Paul Entgens  
Gerd Kostanzer



Konrad Demmig  
Manfred Franz  
Michael Haß  
Klemens Maier-Wißkirchen  
Fabian Pagel

sowie Stefan Hofmann (BVP)

## 1. Beförderungen A14/E14 zum 1. Mai 2023

### Ausschreibungsverfahren:

Im RP Freiburg konnten zum 1. Mai 2023 insgesamt 40 Beförderungsstellen mit A14-Aufgaben im Ausschreibungsverfahren ausgeschrieben und besetzt werden.

### Konventionelles Verfahren:

Durch das konventionelle Ausschreibungsverfahren zum 1. Mai 2023 standen dem RP Freiburg 32 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es wurden über 200 dienstliche Beurteilungen angefordert, knapp 80 Personen haben die Beförderungsvoraussetzungen erfüllt. Leider konnten damit wieder mal längst nicht alle Personen berücksichtigt werden.

## 2. Aufstiegslehrgang für Fach- und Technische Lehrkräfte im SJ 2023/2024

Wir freuen uns über den großen Zuspruch und die hohe Bewerberzahl Technischer Lehrkräfte A12 für den Aufstiegslehrgang am RP Freiburg. Das RP Freiburg hat daher den Bedarf an zusätzlichen Ausbildungsplätzen dem KM gemeldet. Aufgrund des Bewerbermangels in anderen Regierungsbezirken, erhält das RP Freiburg fünf zusätzliche Ausbildungsplätze. Damit können fast alle Bewerber/innen am nächsten Aufstiegslehrgang teilnehmen. Wir gratulieren und wünschen einen erfolgreichen Lehrgang!

Voraussetzungen für die Zulassung zum zweijährigen Lehrgang:

- Hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn,
- Amt der Besoldungsgruppe A11 mit Amtszulage bei den Fachlehrkräften bzw. A12 bei den Technischen Lehrkräften,
- Dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note »sehr gut« bis »gut«.

## 3. Hinweis zur „voraussetzungslosen“ Teilzeit mit mind. 75 %

Leider wurden auch die Personalvertretungen von den 18 Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung überrascht. Wir möchten an dieser Stelle auf die „**voraussetzungslose**“ Teilzeit (Teilzeit aus sonstigen Gründen) eingehen. Diese Art der Teilzeit ist künftig nur noch mit mind. 75% Teilzeitumfang möglich. Die Rechtsgrundlage für Teilzeit ist § 69 Landesbeamtengesetz. Nach § 69 (4) LBG kann Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Lehrkräftemangel wird somit vom KM nun pauschal als „dienstliche Belange“ definiert.

Nicht betroffen sind Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit in Pflegezeit. Auch Teilzeit aus familiären Gründen nach § 69 (1) LBG ist von der Einschränkung nicht betroffen. D.h., sofern Sie ein Kind unter 18 Jahren oder eine/n nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige/n Angehörige/n tatsächlich betreuen oder pflegen, ist Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ausgenommen sind auch schwerbehinderte Lehrkräfte, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist (vgl. § 164 (5) SGB IX).

#### 4. Beteiligung des Personalrats bei Ablehnung von Teilzeitanträgen

Bei Ablehnung eines Teilzeitantrags ist der Personalrat auf Antrag zu beteiligen. D.h. der/die Betroffene kann sich an den Bezirkspersonalrat wenden. Entsprechend der Stufenvertreterregelung ist hier der BPR zu beteiligen, da der Antrag vom RP beschieden wird. Gem. § 75 (3) Nr. 6 LPVG hat der BPR ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht auf Antrag der Lehrkraft bei Ablehnung einer Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge bzw. bei Widerruf einer bestehenden Bewilligung.

#### 5. Teilhabegespräch der Schulleitung mit der schwerbehinderten Lehrkraft

Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist die Schulleitung verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Lehrkräfte zu informieren und **rechtzeitig vor der Erstellung der Deputats- oder Stundenpläne** ein Gespräch mit jeder einzelnen Lehrkraft über deren Arbeitsplatzsituation mit dem Ziel anzubieten, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des Schuljahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft hat die Schulleitung die zuständige örtliche Vertrauensperson zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Über das Gesprächsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und der Lehrkraft auszuhändigen.

Lehrkräften mit einem (Grad der Behinderung (GdB) von 30 und 40 sind, gemäß Inklusionsvereinbarung (Punkt 4.2.1), ebenfalls Teilhabegespräche anzubieten.

Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft hat die Schulleitung die zuständige örtliche Vertrauensperson zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Über das Gesprächsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und der Lehrkraft auszuhändigen.

Zur Vorbereitung auf das Gespräch stehen auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung hilfreiche Tipps und ein Musterprotokoll bereit (siehe Rubrik "Themen und Materialien" / "Teilhabegespräch" auf <https://sbv-schule.kultus-bw.de>).

Eine Beteiligung des ÖPR am Teilhabegespräch ist nicht vorgesehen. Der ÖPR sollte sich in regelmäßigen Abständen über die Durchführung der Teilhabegespräche informieren und ggf. auf deren Durchführung hinwirken.

#### 6. Bezahlung über die Sommerferien für viele befristet beschäftigte Lehrkräfte

Größtenteils positiv zu bewerten ist die **(Durch-)Bezahlung der Sommerferien für befristet beschäftigte Lehrkräfte**. Voraussetzung: Das befristete Beschäftigungsverhältnis ist spätestens zum 31. Dezember begonnen worden und dauert bis unmittelbar zum Beginn der Sommerferien an (Stichtagsmodell). Diese Regelung gilt bereits für das laufende Schuljahr 2022/2023. Ob nach den Sommerferien erneut ein befristeter Arbeitsvertrag für das Folgeschuljahr abgeschlossen wird, ist für die Bezahlung der Sommerferien ohne Bedeutung. Betroffene werden vom Regierungspräsidium schriftlich informiert und aufgefordert, den entsprechenden Verlängerungsvertrag unterschrieben zurückzusenden.

Leider sind von dieser Maßnahme Referendare/-innen und Rückenwind-Kräfte ausgenommen.

Ab Schuljahr 2023/2024 ist beabsichtigt, dass der Vertragsbeginn auch bei befristet tarifbeschäftigten Lehrkräften bereits zum einheitlich festgelegten Einstellungstermin lt. VwV (Freitag, 08.09.2023) möglich sein wird.

## 7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Bildschirmarbeitsplatzbrille:

Den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen an den beruflichen Schulen muss eine Vorsorgeuntersuchung zur Sehfähigkeit angeboten werden. Über den B.A.D. (Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst) der diese Untersuchungen durchführt, wurden die Schulleitungen im RP Freiburg informiert, diese Untersuchung den Kolleginnen und Kollegen anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass das heutige digitale Arbeiten an der Schule und bei der Unterrichtsvorbereitung für alle Kolleginnen und Kollegen, insbesondere für die, die Brille tragen, die Notwendigkeit der Untersuchung rechtfertigt. Sollten Sie kein Angebot erhalten, fragen Sie bei Ihrer Schulleitung nach oder wenden Sie sich an den ÖPR bzw. den ASA ihrer Schule.

### Ausblick auf COPSOQ (Copenhagen Psychosocial Questionnaire)

Ab dem Herbst 2023 startet die 3. Befragungsrunde zur Psychomentalen Gefährdungsbeurteilung von Lehrkräften am Arbeitsplatz. Die anonymisierten Befragungen an den Schulen werden wie bei der letzten Befragungsrunde in verschiedenen Tranchen online durchgeführt. Sobald die Zeitfenster für die Befragung der Schulen feststehen, muss eine Information über die Schulleitungen an die Lehrkräfte erfolgen.

Achten Sie als Personalräte auf die Bekanntgabe der Termine, damit die Kollegen und Kolleginnen an der Befragung teilnehmen können. Nach der Befragung Ihrer Schule werden die Ergebnisse vom FFAW (Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften) ausgewertet. Die Ergebnisse der Befragung müssen, nachdem diese an den Schulen vorliegen, in einer GLK bekannt gemacht werden. Auf Basis der Ergebnisse an den Schulen, sollten entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, die zu einer Verbesserung der Belastungssituationen an den Schulen führen.

## 8. BPR-Auswärtssitzungen

Der BPR BS hat den Austausch mit den ÖPR Gremien im Rahmen der Auswärtssitzungen fortgeführt. Im Schuljahr 2023/2024 ist der Besuch der Schulen der Regionen 3, 4 und 5 geplant. Die Sitzungen finden immer dienstags statt. Die betroffenen ÖPR erhalten rechtzeitig eine Einladung.

	Region	Wann
1	Freiburg, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald	SJ 22/23
2	Ortenau	SJ 22/23
<b>3</b>	<b>Rottweil und Tuttlingen</b>	<b>SJ 23/24</b>
<b>4</b>	<b>Schwarzwald-Baar</b>	<b>SJ 23/24</b>
<b>5</b>	<b>Konstanz</b>	<b>SJ 23/24</b>
6	Lörrach und Waldshut	SJ 22/23

Möchten Sie Ihre Schule als Standort der nächsten Auswärtssitzung anbieten? Wir freuen uns über entsprechende Vorschläge.